

N^o 9.) **Berordnung,**

die zu Mitgliedern der ersten Kammer ernannten Rittergutsbesitzer betreffend;
vom 16ten Januar 1833.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ic. ic. ic.
und Friedrich August, Herzog zu Sachsen ic.

thun hierdurch zu wissen, daß, nachdem die von dem Kammerrath Anger geschehene Resignation der, durch Unsere Berordnung vom 29sten December vorigen Jahres, ihm übertragene Function in der ersten Kammer von Uns genehmigt worden ist, Wir zu der dadurch erledigten Stelle eines von Uns für besagte Kammer auf Lebenszeit zu bestimmenden Rittergutsbesitzers,

den Hof- und Justizrath Ludwig Friedrich Ferdinand von Zedtwitz auf Neufkirchen und Steinbach,

ernannt und zu dessen Urkunde gegenwärtige Berordnung, welcher Wir das Königliche Siegel beidrucken lassen, eigenhändig vollzogen haben.

Gegeben zu Dresden, am 16ten Januar 1833.

Anton.

Friedrich August, H. z. S.



Bernhard August von Lindenau.

Ausgegeben am 22sten Januar 1833.

P.